

Informationen zu den Rahmenbedingungen der Seelsorge ab Mai 2020

Bevor wir ab morgen – wenngleich unter Einhaltung von Vorsichtsmaßnahmen – wieder in größerer Gemeinschaft Gottesdienst feiern können, waren aufgrund des günstigen Entwicklungen bei den Ansteckungen mit Covid-19 weitere Lockerungen der gesetzlichen Beschränkungen möglich (vgl. BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung vom 13. Mai 2020).

Auf deren Basis hat die Österreichische Bischofskonferenz eine Ergänzung zur Rahmenordnung zur stufenweisen Wiederaufnahme der Feier öffentlicher Gottesdienste ab 15. Mai 2020 erlassen, welche nun auch die **Gottesdienste unter freiem Himmel** regelt.

Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur stufenweisen Wiederaufnahme der Feier öffentlicher Gottesdienste ab 15. Mai 2020

(Stand 1. Mai 2020)

Dankbar nehmen wir zur Kenntnis, dass die von der österreichischen Bundesregierung angeordneten Maßnahmen und die in diesem Zusammenhang geschaffene Rechtslage zur Eindämmung der Corona-Pandemie positive Wirkung zeigen. Der Schutz der Mitmenschen ist eine Form konkret gelebter Nächstenliebe, die zum Herzstück des Evangeliums gehört. Am erfreulichen Rückgang der Infektionszahlen zeigt sich auch, dass die Menschen in unserem Land gelernt haben, mit diesen Einschränkungen umzugehen, auch wenn diese als Belastung empfunden werden.

Deshalb sind wir davon überzeugt, dass die (Pfarr-)Gemeinden und ihre Verantwortlichen vor Ort eine erste Ermöglichung von gottesdienstlichen Versammlungen mit Umsicht umsetzen werden. Ausgehend von einer ersten, sehr eingeschränkten Stufe für gottesdienstliche Feiern (in den unterschiedlichen Formen: Messfeier, Wort-Gottes-Feier, Stundengebet, Andachten usw., sowie die Feier der Sakramente der Taufe und der Trauung) wird eine Anpassung gemäß der weiteren Entwicklung der Pandemie erfolgen.

Für diese erste Stufe sind die Gläubigen weiterhin von der Sonntagspflicht entbunden. Es ist weiterhin vor allem die Zeit der Hauskirche. Vieles hat sich hier neu und positiv entwickelt. Erfreulicherweise gibt es hierzu eine Fülle von Hilfen und viele Möglichkeiten, an Gottesdiensten über verschiedenste Medien teilzunehmen.

Für die erste Stufe öffentlicher Gottesdienste ab 15. Mai 2020 gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – nun folgende Regelungen:

- Die maximale Anzahl der Mitfeiernden ergibt sich aus der Größe des Kirchenraums im Verhältnis 1 Person pro 10 m² der Gesamtfläche. Eine bestmögliche Verteilung der Personen im Kirchenraum ist anzustreben. In jedem Fall ist in der Kirche ein Abstand von mindestens 2 Metern von anderen Personen, mit denen nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt wird, einzuhalten.
- Für das Betreten von Kirchenräumen ist es Pflicht, Mund-Nasen-Schutz (Maske, Schal, Tuch) zu tragen (dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr).
- Große Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten vor den Ein- und Ausgängen sind zu vermeiden.
- Beim Kircheneingang sind nach Möglichkeit Desinfektionsmittelspender bereitzustellen.
- Die Weihwasserbecken sind entleert und gereinigt.
- Flächen oder Gegenstände (z.B. Türgriffe), die wiederholt berührt werden, müssen häufig gereinigt und desinfiziert werden.
- Ein Willkommensdienst aus der (Pfarr-)Gemeinde ist als Service am Kircheneingang vorzusehen. Dieser soll auf das Einhalten der Bestimmungen und eine angemessene Platzwahl hinweisen und achten, kann aber nicht für ein Zuwiderhandeln verantwortlich gemacht werden.



- Der in dieser Rahmenordnung festgelegte Mindestabstand darf für den Zeitraum notwendiger und kurz andauernder liturgischer Handlungen unterschritten werden.
- Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor bzw. Lektorin, Kantor bzw. Kantorin etc.) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände bzw. die im Folgenden ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten. Da ein häufiges An- und Ablegen des Mund-Nasen-Schutzes problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel diesen Schutz nicht tragen. Der Dienst von Ministranten und Ministrantinnen ist möglich. Der vorgesehene Abstand von zwei Metern ist aber einzuhalten.
- Die K\u00f6rbchen f\u00fcr die Kollekte werden nicht durch die Reihen gereicht, sondern z.B. am Ausgang aufgestellt.
- Ein grundsätzlicher gesundheitlicher Hinweis: Soweit bisher bekannt, verbreitet sich das Virus vor allem über die Atemluft. Faktoren, welche die Verbreitung verstärken, sind: längerer gemeinsamer Aufenthalt in geschlossenen Räumen; gemeinsames Sprechen; gemeinsames Singen. Daher ist es leider notwendig, die in den Gottesdiensten vorgesehenen Gelegenheiten, gemeinsam zu beten und zu singen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Kirchen sollen vor und nach den Gottesdiensten bestmöglich durchlüftet werden.
- Für den Notfall: Sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes doch zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z.B. wenn sich bei der Kommunionspendung die Hände berührt haben), so ist die liturgische Handlung zu unterbrechen. Die Betroffenen waschen bzw. desinfizieren ihre Hände. Dann kann die Feier fortgesetzt werden.

Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

Messfeier

- Auch an Werktagen wird die Messe in der großen Kirche (im Unterschied zur Werktagskapelle) gefeiert.
- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Vor dem Agnus Dei erläutert der Zelebrant den besonderen Modus des Kommunionempfanges für die Gläubigen.
- Unmittelbar nach dem Agnus Dei kommuniziert der Zelebrant in der vorgesehenen
 Weise. Danach geht er zur Kredenz und legt den Mund-Nasen-Schutz an. Die Hände

- werden anschließend gründlich gewaschen (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert. Dann nimmt der Zelebrant am Altar den Deckel von der Hostienschale¹.
- Bei der Kommunionspendung sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln einzuhalten. Die Worte "Der Leib Christi" "Amen" entfallen. Es ist nur Handkommunion möglich. Zwischen dem Kommunionspender und dem Kommunionempfänger ist der größtmögliche Abstand einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass sich die Hände der Kommunionempfänger und Kommunionspender keinesfalls berühren dürfen.
- Mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens zwei Meter zur Seite, um in genügendem Abstand und in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben der Mundmaske möglich ist.
- Nach dem Kommunionempfang schließt die Messe unmittelbar mit dem Schlussgebet und dem Segen. Das Danklied und eventuelle Ankündigungen entfallen².

Feier der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feier

- Auch an Werktagen wird in der großen Kirche (im Unterschied zur Werktagskapelle) gefeiert.
- Dem Wesen der Wort-Gottes-Feier entsprechend ist aufgrund der besonderen Umstände auf die Kommunionfeier zu verzichten.
- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.

Feier der Taufe

- Aufgrund der behördlichen Vorgaben und der Sorge vor einer überregionalen Aus-breitung des Virus ist die Teilnehmerzahl bei der Taufe, unabhängig von der Fläche der Kirche, vorerst weiterhin auf den engsten Familienkreis beschränkt (10 Personen)³.
- Das Kind wird von einer Person getragen, die mit ihm im selben Haushalt lebt.
- Es ist angeraten, die im Rituale vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu nutzen.
- Die Bezeichnung mit dem Kreuz wird außer durch den Vorsteher nur durch jene Personen vorgenommen, die mit dem Kind im selben Haushalt leben.
- Beim Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen streckt der Priester/Diakon die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.

Dies gilt sinngemäß auch für andere Kommunionspender mit folgender Abweichung: sie empfangen selber die Kommunion erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde. Dadurch soll vermieden werden, dass durch das für den eigenen Kommunionempfang nötige Anheben des Mund-Nasen-Schutzes Viren verbreitet werden und auf die Hostien gelangen.

Dies hat virologische Gründe. Beim Kommunionempfang wird der Mund-Nasen-Schutz leicht angehoben und daher die Gefahr der Verbreitung von Viren erhöht. Aus diesem Grund sollte die Messfeier danach zügig beendet werden.

Siehe Trauung. Obwohl sich die feiernde Taufgemeinde in vielem von der zu einer Trauung versammelten Gemeinde unterscheidet, verbindet sie im Allgemeinen die Tatsache, dass Menschen, die üblicherweise nicht miteinander Gottesdienst feiern, in diesem Fall zusammenkommen und damit die Gefahr der Ausbreitung des Virus im Unterschied zu den regelmäßigen Gemeindegottesdiensten erhöht wird.

- Als Adaptierung zu den Praenotanda generalia 21* in "Feier der Kindertaufe" ist es bis auf weiteres notwendig, das Wasser für jede Tauffeier eigens zu segnen – auch in der Osterzeit!
- Beim Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung ist ein Mund-Nasen-Schutz für den Priester/Diakon verpflichtend, um besonders auch beim Sprechen die Gefahr einer Tröpfcheninfektion zu reduzieren.
- Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides werden zunächst im gebotenen Sicherheitsabstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung vollzogen.
- Der Effataritus ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ und soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden.

Die gemeinsamen Feiern von Erstkommunion und Firmung

werden gemäß diözesanen Regelungen verschoben.

Feier der Trauung

- Aufgrund der behördlichen Vorgaben und der Sorge vor einer überregionalen Ausbreitung des Virus ist die Teilnehmerzahl bei der Trauung, unabhängig von der Fläche der Kirche, vorerst weiterhin auf den engsten Familienkreis beschränkt (10 Personen)⁴.
- Für kirchliche Trauungen empfiehlt sich derzeit die Form innerhalb einer Wort-Gottes-Feier. Wird unbedingt eine Eucharistiefeier gewünscht, erfolgt der Kommunionempfang wie oben beschrieben.
- Bestätigung der Vermählung

Variante A: Umwickeln der Hände mit einer Stola in Stille; die Begleitworte werden anschließend im gebotenen Abstand gesprochen.

Variante B: Die Worte der Bestätigung werden ohne die Zeichenhandlung gesprochen.

Da gerade Taufen und kirchliche Trauungen Feiern sind, die von der Freude einer festlichen Gemeinschaft getragen sind, mögen die Seelsorger mit den Betroffenen abklären, ob eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt möglich ist. Entscheiden sich die Angehörigen für eine Feier unter den eingeschränkten Bedingungen, wird ihnen im Vorfeld ein Informationsschreiben (vgl. Muster im Anhang) ausgehändigt. Mit der Unterschrift bestätigen sie die Kenntnisnahme und eigenverantwortliche Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen.

⁴ Auch standesamtliche Eheschließungen bleiben auf diese Personenzahl beschränkt. Dahinter steht die mit der Tatsache, dass an diesen Gottesdiensten oft auch Personen aus unterschiedlichen Gegenden des Landes teilnehmen, verbundene Gefahr, dass im Fall einer Infektion das Virus überregional gestreut wird und Infektionsketten nicht mehr nachvollziehbar sind.

Feier des Beichtsakramentes

 Die Beichte kann weiterhin nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens zwei Meter) gewahrt bleiben können. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.

Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern ist im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut zu besprechen und vorzubereiten.
- Der Spender hat den Mund-Nasen-Schutz zu verwenden und bei den Gebeten den Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.
- Da es sich in der Regel um die Mundkommunion handelt, ist für die Kommunion-spendung ein Einweghandschuh zu verwenden.
- Die Verwendung eines Einweghandschuhs gilt auch für die Spendung der Krankensalbung.

Begräbnisse

- Für die Begräbnisse am Friedhof ist die vorgegebene Teilnehmerzahl (zur Zeit max. 30 Personen) einzuhalten.
- Für Gottesdienste davor oder danach in einer Aufbahrungshalle oder in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung.

Gottesdienste im Freien werden durch diese Rahmenordnung nicht geregelt.

Anhang:

Hygienebestimmungen für Personen, die mit der Wahrnehmung liturgischer Dienste beauftragt sind:

Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an Gottesdiensten verzichten und darf keine liturgischen Ämter und Dienste ausüben:

Alle, die einen liturgischen Dienst ausüben, waschen sich unmittelbar vor dem Beginn der Feier in der Sakristei gründlich (mit Warmwasser und Seife) die Hände oder sie desinfizieren diese:

Die Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung werden nach jedem Gottesdienst gewaschen.

Wien, am 1. Mai 2020



Gottesdienste unter freiem Himmel ab 15. Mai 2020

(Ergänzung zur Rahmenordnung vom 1. Mai durch die Österreichische Bischofskonferenz, Stand 13. Mai 2020)

Ausgehend von den Regeln für Gottesdienste im Kirchenraum gibt es – auch hier zunächst auf einer ersten Stufe – zusätzlich folgende Vorgaben, Hinweise und Empfehlungen für Gottesdienste unter freiem Himmel ab 15. Mai 2020:

- Die wichtigste Grundregel ist stets einzuhalten: der Abstand von mindestens 1 Meter zwischen den Mitfeiernden (ausgenommen sind Personen, die im selben Haushalt wohnen). Darauf ist auch bei Prozessionen und Bittgängen zu achten.
- Ein Willkommensdienst aus der (Pfarr-)Gemeinde ist als Service vorzusehen. Dieser soll auf das Einhalten der Bestimmungen und eine angemessene Platzwahl hinweisen und achten, kann aber nicht für ein Zuwiderhandeln verantwortlich gemacht werden.
- Desinfektionsmittel sollen für alle sichtbar zur Verfügung stehen.
- Im notwendigen Abstand sollten Stühle, bei nicht festem Untergrund auch Bänke aufgestellt sein. Der Abstand von mindestens 1 Meter ist einzuhalten (außer von Personen, die im selben Haushalt zusammenleben).
- Das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen.
- Gemeinsames Singen und Beten ist wie im Kirchenraum auf ein Minimum zu beschränken. Zur musikalischen Gestaltung können kleine Ensembles (z.B. Vokalquartett, Bläser in kleiner Besetzung, Band u.ä.) beitragen. Ein entsprechend größerer Abstand zueinander und zur feiernden Gemeinde ist einzuhalten. Das Spiel einer gesamten Musikkapelle oder Chorgesang sind zum Schutz der Musizierenden auch im Freien nicht möglich.
- Die Größe und die Zusammensetzung der feiernden Gemeinde (bei der Eucharistiefeier und bei einer allfälligen Prozession) sollen in etwa der üblichen Gottesdienstgemeinde entsprechen.⁵

Folgerungen und spezielle Hinweise für das Hochfest Fronleichnam

(Stand: 12. Mai 2020)

 Die Regeln und Hinweise für die Gottesdienste in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel sind auch hier anzuwenden. So kann Gebet und Gesang nur in eingeschränkter Form stattfinden (kein Chor, keine Blasmusikkapelle; möglich sind Vokalquartett, Bläserquartett u.ä.).

⁵ Gedacht ist an Gemeinden, die – im Großen und Ganzen – auch sonst miteinander Gottesdienst feiern ([Pfarr]Gemeinde, Pfarrverband, Seelsorgeraum). Neben der Vermeidung einer möglichen Infektion soll das Streuungsrisiko möglichst geringgehalten werden. Vermieden werden sollen daher überregionale "Großveranstaltungen" mit Gästen aus anderen Regionen.



- Die Größe und die Zusammensetzung der feiernden Gemeinde (bei der Eucharistiefeier und bei einer allfälligen Prozession) sollen in etwa der üblichen Gottesdienstgemeinde entsprechen.⁶
- Die übliche feierliche Form der Prozession kann so in diesem Jahr nicht stattfinden.⁷
- Bei günstigem Wetter ist es möglich, dass die Eucharistie unter freiem Himmel gefeiert wird. Findet die Messe unweit der Kirche statt, kann anschließend das Allerheiligste in einfacher Form dorthin übertragen werden.
- Lokale Gewohnheiten für schlichte Formen von (in diesem Jahr möglichst nur einer) Statio und Prozession können, sofern alle Schutzmaßnahmen eingehalten werden, aufgegriffen bzw. adaptiert werden. Die Einschätzung der Möglichkeiten, eine Durchführung in solchen Fällen verantworten zu können, liegt bei den Pfarrgemeinden.

⁶ Gedacht ist an Gemeinden, die – im Großen und Ganzen – auch sonst miteinander Gottesdienst feiern ([Pfarr]Gemeinde, Pfarrverband, Seelsorgeraum). Neben der Vermeidung einer möglichen Infektion soll das Streuungsrisiko möglichst geringgehalten werden. Vermieden werden sollen daher überregionale "Großveranstaltungen" mit Gästen aus anderen Regionen.

⁷ U.a. aus folgenden Gründen: nur eingeschränktes gemeinsames Beten und Singen; ohne begleitendes Spiel einer Musikkapelle wird ein gemeinsames Schreiten – mit großen Sicherheitsabständen – wohl nicht möglich sein; die Teilnahme von Vereinen etc. ist in der gewohnten Form nicht möglich; nach der kirchlichen Feier kann es kein (Pfarr)Fest geben; etc.

Hinweise für die Umsetzung der Rahmenordnung zur stufenweisen Wiederaufnahme der Feier öffentlicher Gottesdienste in der Diözese Linz

(Stand: 14. Mai 2020)

Die Feier der Gottesdienste entsprechend den behördlich vorgegebenen Möglichkeiten und de oben abgedruckten (ergänzten) Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz ab 15. Mai 2020 liegt in der Verantwortung der jeweiligen Pfarrleitung unter bestmöglicher Berücksichtigung der örtlichen Umstände. Folgende weitere Empfehlungen und Hinweise sollen sie dabei unterstützen:

Vor dem Gottesdienst

Zur Vorbereitung auf den Gottesdienst wird empfohlen:

- **Die Anzahl möglicher TeilnehmerInnen** soll für die Kirche **errechnet** und zur besseren Transparenz **im Eingangsbereich** der Kirche **bekannt gemacht werden.** (Vgl. Anhang mit einem Plakat-Muster)
- Die Mitwirkung beim Willkommensdienst ist sicher eine anspruchsvolle Aufgabe, sie ist aber wichtig, damit Unsicherheiten vermieden werden, und so das Verständnis für die Maßnahmen gefördert wird. Der Willkommensdienst kann auch Ersatzmasken an Personen verteilen, die vergessen haben, welche mitzunehmen. Der Einkauf von Mund- Nasenschutz ebenso wie von Desinfektionsmitteln ist auch über die Diözesanfinanzkammer möglich.
 - Bei **Gottesdiensten im Freien** soll vom Willkommensdienst auf die Distanzregeln, das Platzangebot und auf die für den Kommuniongang vorgesehenen Wege hingewiesen werden einschließlich der Empfehlung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes.
- Es ist wichtig, dass in den Pfarren überlegt wird, welches Verfahren zur Festlegung der Mitfeiernden für die Gottesdienste in der Kirche am besten geeignet ist. Als Beispiele seien genannt: Einladung an bestimmte Gemeinschaften (z.B. Ortschaften) oder Gruppen (Jugendliche, Vereine, Arbeitskreise, etc.), Voranmeldungen, "Platzkarten", markierte Plätze, …
 - Es ist sicherlich allen bewusst, dass jede zahlenmäßige Begrenzung zu schwierigen Situationen führen kann, wenn es dadurch im Einzelfall zur Erfahrung oder zumindest zum Gefühl der Ausgrenzung kommt. Deshalb wird es vor Ort ein besonders achtsames, gut überlegtes und kommuniziertes Handeln geben müssen. Wichtig ist dabei der Hinweis auf den solidarischen Schutzgedanken und die Verbindlichkeit der staatlichen Regelungen.
- Die Situation von Personen aus der alters- und gesundheitsbedingten Risikogruppe soll angesprochen und auf mögliche Gefährdungen und Risiken hingewiesen werden. Dabei ist es wichtig, dass die Betroffenen in jedem Fall die Zugehörigkeit zur kirchlichen Gemeinschaft erfahren, auch wenn sie nicht am Gottesdienst vor Ort teilnehmen können. Dies betrifft auch alle liturgischen Dienste, einschließlich der Zelebranten!
- Damit der notwendige Mindestabstand sowohl in den Bänken als auch beim Kommunionempfang sowie bei Betreten und Verlassen der Kirche gewahrt wird, können dezente Abstandsmarkierungen (z.B. Bodenmarkierungen im Mittelgang, gesperrte Sitzreihen,

etc.) hilfreich sein. Vieles wird aber auch schon vom Handel eingeübt sein. Zu beachten ist, dass Familien in **Haushaltsgemeinschaften** näher beisammensitzen dürfen.

Während des Gottesdienstes

- Da wenig gesungen werden kann, ist bei der Kirchen-Musik außer an die Orgel auch an die Verwendung anderer Instrumente zu denken. (Chorproben sind nicht möglich). Vgl. dazu die Hinweise der Kirchenmusikkommission.
- Beim Einsatz von KommunionspenderInnen (mit Mundschutz und u.U. mit Einweghandschuhen) kommunizieren diese als Letzte nach dem Kommuniongang (ohne Handschuhe).
- Kinder vor Erreichen des Erstkommunionalters werden ohne Berührung still gesegnet.
- Bei der Reihenbildung zum Kommuniongang ist auf den nötigen Abstand zu achten und möglichst ein Rundweg zurück anzugeben (sonst abschnittweises Vortreten nach Ansage; ggf. Laufwege als "Einbahnwege" markieren). Hier werden oft entsprechende Anweisungen notwendig sein.
- Bestehen Bedenken, dass der Kommunionempfang aufgrund des Kirchengebäudes nicht auf eine Weise stattfinden kann, die den notwendigen Schutzmaßnahmen (d.h. der Abstandswahrung) entspricht, kann als **Alternative** eine kurze Aussetzung des Allerheiligsten stattfinden.
- Am Ende des Gottesdienstes ist eine kurze Erinnerung an das Abstand-Halten beim Verlassen des Kirchenraumes sinnvoll.

Nach dem Gottesdienst

- Nach dem Gottesdienst ist jedenfalls gut zu Lüften und der Eingangsbereich (Türen, Griffe, ...) zu desinfizieren. Auch Desinfektionsmittel können über die Diözesanfinanzkammer bezogen werden.
- Da auch die Liederbücher nach den Gottesdiensten desinfiziert werden müssen, empfiehlt sich die Erstellung eines kopierten Liedzettels zum Mitnehmen, der evtl. auch geistliche Sonntagsgedanken und Mitteilungen enthalten kann.

Weitere Einzelfragen

- Bei der Feier von Gottesdiensten im Freien gibt es keine zahlenmäßige Beschränkung der Mitfeiernden, sofern am gewählten Platz die Abstandsregeln von allen eingehalten werden können. Daher können grundsätzlich alle, die üblicherweise miteinander Gottesdienst feiern, daran teilnehmen und dazu eingeladen werden. Allerdings bleiben die Vorsichtshinweise für besonders gefährdete Personen aufrecht. Generell ist durch geeignete Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass das Infektionsrisiko minimiert wird.
- Überregionale Einladungen sind aufgrund des Verbreitungsrisikos derzeit nicht vorgesehen. Aus demselben Grund bleibt gemäß der staatlichen Verordnung bei Begräbnissen die Begrenzung auf eine maximale Teilnehmerzahl von 30 Personen aufrecht. Bei den Trauergesprächen ist daher in Abstimmung mit der Bestattung zu klären, wie die Teilnahme konkret geregelt ist.

- Ebenso bleibt derzeit die **Begrenzung** auf die Teilnahme von **10 Personen bei Trauungen und Taufen** aufrecht (das gilt im Übrigen auch für standesamtliche Trauungen). Beim Gespräch zur Vorbereitung auf diese beiden Sakramente ist daher ebenfalls zu klären, wer bei dabei sein kann.
- **Maiandachten und Bittgänge** sind unter Einhaltung der Regeln für "Gottesdienste unter freiem Himmel" möglich.
- Zur Frage nach der Sinnhaftigkeit der Feier der Erstkommunion unter den derzeitigen Bedingungen finden sich Hinweise hier im Anhang bzw. auf der Homepage der Katholischen Jungschar. Es wird dabei auch auf die Möglichkeit einer Verschiebung der Erstkommunion hingewiesen, damit diese ein wirklich festliches Erlebnis im üblichen Rahmen einer Feiergemeinschaft sein kann.
- Die **Firmungen** sind jedenfalls bis zum Juli abgesagt, können aber hoffentlich im Herbst so durchgeführt werden, dass dabei auch die sakramentalen Zeichenhandlungen (Handauflegung, Salbung, Friedensgruß) tatsächlich gesetzt werden können.

Hinweise zu anderen Formen kirchlichen Handelns:

Die Vorgaben der Regierung eröffnen über die Liturgie hinaus wieder größere Möglichkeiten für die anderen Grundaufträge von Kirche: Verkündigung – Diakonie – Gemeinschaft, auch wenn die Anzahl der Teilnehmenden derzeit noch in der Regel auf 10 Personen beschränkt ist, unter Einhaltung von Hygieneauflagen.

Dennoch: Wesentlicher Auftrag von Christinnen und Christen ist es, die Inhalte des christlichen Glaubens zu leben und davon zu erzählen. Das passiert aktuell noch vielfach in den Familien und über digitale Medien. Allerdings braucht es auch das persönliche Gespräch und ein gemeinsames Lesen von biblischen oder geistlichen Texten, die Reflexion eigener Lebenserfahrungen auf Basis des Evangeliums und die Glaubensvermittlung innerhalb des Zeugnisses einer Gemeinschaft. Ebenso ist die Beteiligung der Getauften an den Grundaufträgen der Kirche auf den verschiedenen Ebenen von Pfarre, Dekanat und Diözese wieder zu überlegen. Daher bedarf es der Zusammenkunft von Verantwortlichen aus den Gremien für gemeinsame Reflexionen und Planungen zur pastoralen Neuausrichtung aufgrund der aktuellen Situation. Dankbar wird das Engagement in vielen Pfarren angenommen, wo kreative Formen der Seelsorge praktiziert werden und Gläubige durch persönlichen karitativen Einsatz oder im Rahmen von den Sozialberatungsangeboten der Kirche für Menschen in Not da sind.

- Eingeschränkter Parteienverkehr (Sprechstunden) in den Pfarrbüros und sozialen Einrichtungen: Der Parteienverkehr ist entsprechend der Raumgröße (10 m² pro Person) möglich; gegebenenfalls können Personen nur einzeln eintreten. Es ist darauf zu achten, dass die Büros mit geeigneten Schutzvorrichtungen ausgestattet sind (Sichtschutz, Desinfektionsmittel, Masken, etc.). Schutzmaterialien können über die Diözesanfinanzkammer bezogen werden.
- Sitzungen von Gremien auf Pfarrebene (Seelsorgeteam, PGR-Leitung, PGR-Fachausschüsse) mit bis zu 10 Personen: Treffen sind möglich, wobei selbstverständlich darauf zu achten ist, dass gefährdete Personen geschützt werden (z.B. durch die Zuschaltung über Medien). Die Hygienevorschriften sind einzuhalten und Räume auszuwählen, die jedenfalls einen Meter Abstand zwischen den Personen zulassen.
 - Gleiches gilt für **Besprechung im Sozialausschuss**, um Hilfen für Notleidende (materielle/seelische Nöte) zu besprechen oder um die **Haussammlung der Caritas** zu planen und zu unterstützen.
 - **Pfarrgemeinderat** (Plenum) und **Fachausschuss für Finanzen** sind als Organe juristischer Personen **von der Personenbeschränkung** nun ausdrücklich **ausgenommen**, allerdings unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln.
- Pastorale Zusammenkünfte, z.B. Bibelrunde, Gebetskreis, Tischeltern-Treffen, Treffen zur Glaubensbildung, Treffen von KA-Gliederungen: Diese Form von Zusammenkünften mit bis zu 10 Personen ist möglich und gerade auch in kleineren Formaten sinnvoll. Es gibt fast in jeder Pfarre ausreichend große Räume, damit die erforderlichen Abstände eingehalten werden können.
- Treffen von Kinder- und Jugendgruppen, Erstkommuniongruppen, Firmgruppen, MinistrantInnengruppen sind ohne Personenbeschränkung möglich, weil die Teilnahme an "Angeboten der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit" gestattet wurde, allerdings unter den üblichen Auflagen (Abstand von mindestens einem Meter von Personen außerhalb des gemeinsamen Haushalts, Mund-Nasen-Schutz, maximale Aufenthaltszahl in Räumen gemäß 10m² pro Person, Schutzvorkehrungen für das Personal).

Es gilt aber abzuwägen, ob die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen für die jeweilige Gruppe gewährleistet werden kann und ein Treffen unter diesen Voraussetzungen dem Zweck der Gruppe dient. Konkret: Wie kann man mit Kindern unter Wahrung des Abstandes spielen, basteln usw. Die jeweiligen Diözesanstellen beraten gerne. Aktuelle Informationen finden sich auf der Homepage der Katholischen Jungschar (Ministrieren: https://www.dioezese-linz.at/site/kjs/home/news/article/149831.html; Jungschar- und MinistratInnenstunden: https://www.dioezese-linz.at/site/kjs/home/news/article/140939.html).

- Pfingstlager, Sommerlager und mehrtätige auswärtige Veranstaltungen: Die aktuellen Maßnahmen der Bundesregierung zu Covid-19 lassen bisher noch keine klaren Schlüsse über die Regelungen bezüglich Sommerlager zu. Konkretere Regelungen seitens der Bundesregierung zu Sommerlagern werden erst Ende Mai/Anfang Juni erwartet. Für Reisen ins Ausland sind zudem gesonderte Regelungen zu beachten.
 - <u>Laufende aktualisierte Informationen zum Thema sind hier zu finden:</u> Situation Sommerlager: https://www.dioezese-linz.at/site/kjs/home/news/article/148214.html
- Bibliotheken/Büchereien wurden inzwischen vom Betretungsverbot ausgenommen, sodass eine Öffnung unter Wahrung der üblichen Schutzvorkehrungen möglich ist (Abstand von mindestens einem Meter bei Personen außerhalb des gemeinsamen Haushalts, Mund-Nasen-Schutz, mindestens 10m² pro Person, Schutzeinrichtung für das Personal).
- Nachgehende Seelsorge von Hauptamtlichen in Betrieben, Altenheimen, Betreuungseinrichtungen, Krankenanstalten bis hin zu Justizanstalten (z.B. durch Begleitgespräche,
 Krisenintervention oder Trauerarbeit bei Todesfällen) entsprechend den Vereinbarungen
 mit den jeweiligen Hausleitungen. Bei seelsorglich notwendigen Hausbesuchen im Privatbereich sind jedenfalls die Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln zu beachten.
- Erwachsenenbildungs-Veranstaltungen sind in den genannten Formaten möglich. Auf 10 Personen begrenzt sind ausdrücklich etwa alle geplanten "Angebote zur Förderung von Pflege und Erziehung in Familien, Hilfen zur Bewältigung von familiären Problemen" sowie "kulturelle Veranstaltungen".
- Vernetzung und Absprache mit zivilgesellschaftlichen Initiativen (konkret: Treffen mit
 den LeiterInnen bzw. Obleuten von Feuerwehr, Rettungsdienst, Musik, Umweltinitiativen,
 etc.). Um die sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen in solidarischer Weise zu
 bewältigen, braucht es Bewusstseinsbildung und Stärkung der Verantwortung für das Gemeinwesen. Die Kirche soll hier gemeinsam mit anderen zielführende Perspektiven eines
 weiteren guten Miteinanders ermöglichen. Es treffen auch hier die Überlegungen und Auflagen für Sitzungen und Besprechungen zu.